



Inhaltsübersicht

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	2
§ 2 Zweck.....	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	2
§ 4 Mitgliedschaft	2
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§ 7 Ordnungsmaßnahmen	4
§ 8 Organe des Vereins	4
§ 9 Vorstand.....	4
§ 10 Mitgliederversammlung	5
§ 11 Ehrenrat	6
§ 12 Ausschüsse.....	6
§ 13 Kassenprüfer.....	7
§ 14 Beiträge und Umlagen.....	7
§ 15 Vergütung für die Vereinstätigkeit	7
§ 16 Haftung.....	8
§ 17 Vereinsordnungen.....	8
§ 18 Auflösung des Vereins	8

Satzungsänderungen
Oktober 2016

§10 Mitgliederversammlung

Golfclub Teck e.V. – SATZUNG

Stand Oktober 2016



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Golfclub Teck e.V. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kirchheim unter Nummer 296 eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Ohmden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Golfsports insbesondere durch den Betrieb einer Golfanlage.

(2) Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch das Abhalten eines geordneten Spielbetriebs, die Ausrichtung von Wettspielen, die Förderung golfsportlicher Übungen und Leistungen, die Förderung der Jugend und die Teilnahme an Verbandswettspielen verwirklicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(2) Die Mitglieder können Zuwendungen aus Mitteln des Vereins in Form einer Ehrenamtspauschale erhalten, soweit diese im Rahmen der Gemeinnützigkeit zulässig ist.

(3) Vorstände dürfen für Tätigkeiten die dem §3 Nr. 26 a EStG entsprechen, die sog. Ehrenamts- oder/sowie die Übungsleiterpauschale erhalten. Die Zahlung beider Tätigkeitsvergütungen ist nur für eindeutig getrennte Tätigkeiten möglich.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat folgende Mitglieder:

- ordentliche Mitglieder,
- jugendliche Mitglieder,
- passive Mitglieder,
- befristete Mitglieder,
- Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die nicht zu den Mitgliedern der nachfolgenden Absätze (3) bis (6) gehören.

(3) Als jugendliche Mitglieder bzw. jugendliche Zweitmitglieder gelten Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. im Falle fortdauernder Berufs- oder Schulausbildung oder Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Mit Erreichen der Altersgrenze oder dem Wegfall der Voraussetzungen endet die Mitgliedschaft. Für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist ein neuer Aufnahmeantrag zu stellen. Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.



(4) Passive Mitglieder sind Personen, die den Golfsport auf der Vereinsanlage nicht ausüben. Für eine Aufnahme als ordentliches Mitglied ist ein neuer Aufnahmeantrag zu stellen. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(5) Befristete Mitglieder sind Personen, die dem Golfclub Teck zeitlich befristet beigetreten sind. (z.B. Jahresmitglieder, Schnuppermitglieder)
Zeitlich befristete Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(6) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich durch ihren Einsatz für den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(7) Mitglieder, deren Heimatverein im Sinne des DGV-Vorgabensystems nicht der Golfclub Teck ist, können an den Club- bzw. Vereinsmeisterschaften nicht teilnehmen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(3) Minderjährige können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn der gesetzliche Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt hat.

(4) Die Mitgliedschaft wird erst durch die Aushändigung des Mitgliedsausweises erworben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod des Mitglieds,
- bei befristeten Mitgliedern durch Zeitablauf,
- durch Austritt des Mitglieds aus dem Verein,
- durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein.

2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(3) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen finanziellen Anspruch an den Verein.



§ 7 Ordnungsmaßnahmen

(1) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Satzung, die Vereinsinteressen oder die Grundsätze der Sportlichkeit in besonders grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Bei weniger schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung, vereinsschädigendem oder unsportlichem Verhalten eines Mitglieds kann der Vorstand anstelle des Ausschlusses die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen beschließen.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

- Ermahnung,
- befristete Wettspielsperre,
- befristetes Platzverbot.

Wettspielsperre und Platzverbot dürfen die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten.

(3) Vor dem Beschluss einer Ordnungsmaßnahme ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu geben. Gegen einen Ausschlussbeschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an den Ehrenrat zu.

(4) Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussbeschlusses schriftlich beim Vorstand oder Ehrenrat eingehen. Der Ehrenrat entscheidet endgültig über den Ausschluss des Mitglieds bzw. über die Aufhebung des Beschlusses des Vorstands. Mit Versäumen der Berufungsfrist oder schriftlicher Bestätigung des Ausschlusses durch den Ehrenrat gegenüber dem Mitglied ist die Mitgliedschaft beendet.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung,
- der Ehrenrat,
- die Kassenprüfer.

§ 9 Vorstand

(1) „Vorstand“ i.S.d. § 26 BGB sind:

- der Vorsitzende (Präsident),
- sein Stellvertreter (Vizepräsident),
- der Schatzmeister,
- der Platzwart.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden einzeln oder durch seinen Stellvertreter und den Schatzmeister bzw. Platzwart gemeinsam vertreten. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins (Entscheidungszuständigkeit im Innenverhältnis).



(3) Dem Vorstand gehören außerdem an:

- der Sportwart,
- der Jugendwart,
- Vorstand Interne Organisation
- der Vorstand Kommunikation,

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand wirksam gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Die Übergangszeit ist auf höchstens sechs Monate begrenzt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Das Ersatzmitglied darf nicht amtierendes Mitglied des Vorstands sein.

(5) Die Beschlussfassung des Vorstands regeln die §§ 32, 34 BGB.
Einzelheiten können vom Vorstand in einer Geschäftsordnung niedergelegt werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstands,
 - Wahl des Ehrenrats und der Kassenprüfer,
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands,
- Entlastung des Vorstands,
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- Beschlussfassung über Anträge, die der Vorstand ihr zur Entscheidung vorlegt,
- Beschlussfassung über die Vereinsauflösung,
- Bestimmung von Ehrenmitgliedern,
- Entscheidung über entgeltliche Vereinstätigkeit (siehe §15 ff).

(2) Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich abgehalten. Sie ist vom Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfalle von dessen Vertreter, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachen Briefs an die letztbekannte Anschrift des Mitglieds oder an die letztbekannte E-Mail-Adresse einzuberufen.

(3) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift im Wortlaut mitgeteilt werden.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Fristgerechte Anträge sind den Mitgliedern eine Woche vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand zur Kenntnis zu geben. Dies erfolgt durch Versendung per Mail (wenn Mail-Adresse bekannt und eine entsprechende Genehmigung vorliegt), durch Bekanntgabe im Mitgliederbereich oder durch Abholung im Sekretariat. Über

Golfclub Teck e.V. – SATZUNG

Stand Oktober 2016



Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, kann die Mitgliederversammlung beraten, jedoch nicht beschließen.

(5) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit unveränderter, nicht erweiterungsfähiger Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Ehrenrat

(1) Der Ehrenrat wird auf Veranlassung des Vorstands bei der Schlichtung von Streitigkeiten im Verein und bei der Regelung von Ehrenangelegenheiten tätig.

(2) Der Ehrenrat entscheidet in Fällen der Anrufung gemäß § 7 Abs. 3, 4 der Satzung.

(3) Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er besteht aus drei Mitgliedern und bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.

(4) Der Ehrenrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Ausschüsse

(1) Der Vorstand kann im Bedarfsfall aus dem Kreis der Mitglieder Ausschüsse bilden, denen jeweils mindestens ein Mitglied des Vorstands angehören soll. Solche Ausschüsse haben nur beratende Funktion.

(2) Der Vorstand beruft zudem die Mitglieder eines Spielausschusses und eines Vorgabenausschusses für die Dauer der Wahlperiode des Vorstands. Diese Ausschüsse müssen aus mindestens drei Personen bestehen. Ihnen wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Verbandsordnungen des Deutschen Golf Verbandes e.V. Vollmacht zur Regelung der ihnen durch die Verbandsordnungen zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Sportregularien erteilt.



§ 13 Kassenprüfer

Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Vereins wird jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Sie sollen bevorzugt Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer sein oder eine vergleichbare Qualifikation haben.

§ 14 Beiträge und Umlagen

(1) Mit der Aufnahme als ordentliches Mitglied in den Verein sind Beiträge und Umlagen zu entrichten. Einzelheiten dazu regelt die Beitragsordnung.

(2) Daneben ist jährlich ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, der bis zum 15.01 eines Jahres bzw. mit der Aufnahme in den Verein zu entrichten ist.

(3) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands Umlagen beschließen, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf vorliegt oder eine Investition durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(4) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag und / oder die Umlage gestundet werden. Über einen Stundungsantrag entscheidet der Vorstand.

(5) Ehrenmitglieder haben keine Zahlungsverpflichtungen.

(6) Einzelheiten und Höhe der Beiträge sowie Umlagen regelt die Beitragsordnung, die die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 15 Vergütung für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Zur Erledigung von Vereinsaufgaben, ausgenommen Vorstandsämter, kann der Vorstand im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Arbeiten gegen Entgelt vergeben bzw. Dienstverträge abschließen. Dies gilt auch für hauptamtlich Beschäftigte.

(3) Vorstandsmitglieder, ehrenamtlich beauftragte Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

Im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG kann, unabhängig vom Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB, auch eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

(4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.



(5) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

(6) Weitere Einzelheiten kann eine Finanzordnung des Vereins regeln, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

(7) Aufwandsentschädigungen des Vorstands im Sinne des § 670 BGB werden im Jahresabschluss separat ausgewiesen.

§ 16 Haftung

(1) Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Zusammenhang mit der Ausübung des Golfsports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

(2) §276 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

§ 17 Vereinsordnungen

(1) Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Verfahrensabläufe. Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:

- Finanz- und Beitragsordnung,
- Geschäftsordnung des Vorstands und des Ehrenrats,
- Spielordnung,
- Richtlinie zum Datenschutz.

(2) Die Richtlinie zum Datenschutz enthält Regelungen zur Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Mitglieder durch den Verein und den Deutschen Golf Verband e. V.

(3) Für den Erlass, die Außerkraftsetzung und Änderung der Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig.

§ 18 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Esslingen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar wieder zur Förderung des Golfsports, zu verwenden hat.